

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01364 vom 20. Februar 2018

ZH Sozialversicherungsgericht, 2018-02-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2016.01364

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01364 du 20 février 2018

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2016.01364 del 20 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

und Abs.

E. 1.1

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Invalidenversicherung anwendbar, so weit das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG) nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 IVG).

E. 1.2

Gemäss

Art. 31 Abs. 1 ATSG ist unter anderem von den Bezügerinnen

jede wesentliche Änderung in den für eine Leistung massgebenden Verhältnissen dem Versicherungssträger oder dem jeweils zuständigen Durchführungsorgan zu melden. Insbesondere sind der IV-Stelle eine Änderung des Gesundheitszustandes, der Arbeits- oder Erwerbsfähigkeit, des Zustands der Hilflosigkeit, des invaliditätsbedingten Betreuungsaufwandes oder Hilfebedarfs, des für den Ansatz der Hilflosenentschädigung und des Assistenzbeitrages massgebenden Aufenthaltsortes sowie der persönlichen und gegebenenfalls der wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten unverzüglich anzuzeigen (Art. 77 der Verordnung über die Invalidenversicherung [IVV]). Eine Herabsetzung oder Aufhebung der Renten erfolgt gemäss Art. 88 bis

Abs.

E. 2

lit. b IVV rückwirkend ab Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn der Bezüger die Leistung zu Unrecht erwirkt hat oder der ihm nach Art. 77 zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist. 1.3

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Art. 25 Abs. 1 ATSG). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung. Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend (Art. 25 Abs. 2 ATSG).

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründete die angefochtene Rückforderungsv erfü gung vom 7. November 2016 (Urk. 2) damit, dass vom 1. Januar 2006 bis 30. April 2010 eine Verletzung der Meldepflicht vorliege. Die in diesem Zeit raum zu Unrecht bezogenen Leistungen von Fr. 188'372.-- seien zurückzuer statten. Mit Vorbescheid vom 2 2. Februar 2011 sei die Verwirkungsfrist unter brochen worden. Aufgrund der Verurteilung des Beschwerdeführers wegen mehrfache n gewerbsmässige n Betrug es sei die strafrechtliche Verjährungsfrist von 15 Jahren massgebend.

Im Laufe des Beschwerdeverfahrens ergänzte sie (Urk. 6), sämtliche Rückforde rungsbetriffe nisse ab dem Jahr 2006 würden innerhalb der absoluten Verwir kungsfrist liegen, selbst wenn von einer lediglich 7-jährigen Frist nach Art. 87 Abs.

E. 2.2

Der Beschwerdeführer stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt (Urk. 1), vorliegend ständen Verwirkungs- und nicht Verjährungsfristen in Frage. Erstere könnten nur gewahrt werden, würden aber weder erneut zu laufen beginnen, noch unterbrochen werden oder stillstehen. Betreffend Verwirkung der Rückfor derungsansprüche komme es deshalb nicht alleine darauf an, ob mit dem Vor bescheid die relative Verwirkungsfrist gewahrt worden sei. Vielmehr stelle sich die Frage, ob die zurückgeforderten Rentenleistungen nicht grösstenteils absolut verwirkt seien. Die absolute Verwirkungsfrist trete nach Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung ein. In Fällen, in denen der Rück erstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet werde, für wel che das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsehe, sei letztere Frist mass geblich (S. 4).

Er sei des gewerbsmässigen Betrug es verurteilt worden, jedoch aufgrund von Falschangaben gegenüber dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV und nicht im Zusammenhang mit den Rentenbezügen aus der Eidgenössischen Invaliden versicherung. Die 15 - jährige absolute Verwirkungsfrist des Art. 97 Abs. 1 lit . b StGB könne deshalb vorliegend nicht herangezogen werden (S. 5 f. und S. 7). Gegenüber der Beschwerdegegnerin habe er zudem nicht arglistig gehandelt, sondern nur seine nach Art. 31 ATSG bestehende Meldepflicht verletzt. Die Tat bestandsmerkmale eines Betrug es im Sinne von Art. 146 StGB habe er durch sein Unterlassen nicht erfüllt (S. 6).

Allenfalls liege ein Straftat bestand nach Art. 87 Abs.

E. 5

Die Kosten des Verfahrens (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) sind auf Fr.

E. 7

00.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden de m Kost enpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Stefan Rutgers - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft) 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom

siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Die Gerichtsschreiberin
Gräub
Lanzicher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.